

**öffentliche
Anfrage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Umweltschutz	18.08.2026	307/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	21.09.2026

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsanfrage zum Hitzeaktionsplan für Gütersloh vom 04.08.2026

Inhalt:

Die Begründung bitte ich der anliegenden Anfrage zu entnehmen.

Beantwortung durch die Verwaltung:**Vorbemerkung**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auf die in gleicher Sitzung vorliegenden Mitteilungsvorlagen „Aktivitäten der Stadt Gütersloh im Bereich Hitzeschutz und Hitzevorsorge“ (DS 306/2026) sowie „Geplante Novellierung des Klimaanpassungsgesetzes NRW (KlAnG NRW)“ (DS 304/2026) verwiesen.

1. Das Berücksichtigungsgebot des § 6 KlAnG gilt seit 2021. Eine Novelle liegt dem Landtag bereits vor (Drs 18/18827). Wird damit die Erarbeitung eines kommunalen Hitzeaktionsplans seitens der Verwaltung anders eingeordnet als 2023? Wie wird aktuell eine fachübergreifende, integrierte Hitzevorsorge sichergestellt?

Antwort Verwaltung:

Die Einschätzung der Verwaltung dazu hat sich nicht grundlegend geändert: Die Erstellung und Umsetzung eines Hitzeaktionsplans würde zusätzliche finanzielle und personelle Kapazitäten erfordern, deren Bereitstellung aufgrund der momentanen Haushaltslage nicht realistisch ist. Zur rechtlichen Einordnung: § 6 KlAnG NRW verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, die Ziele der Klimaanpassung bei ihren Planungen und Entscheidungen fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Hitzeaktionsplans enthält das geltende Gesetz jedoch nicht.

Mit der geplanten Novellierung des KlAnG NRW wird die kommunale Klimafolgenanpassung zukünftig stärker formalisiert. Die Stadt Gütersloh wird nach derzeitigem Stand bis zum 30.11.2030 ein Klimaanpassungskonzept erstellen müssen. Im Zuge dieser Konzepterstellung sollen die vorhandenen fachlichen Grundlagen zusammengeführt, auf Aktualität und Vollständigkeit überprüft und um fehlende Bestandteile ergänzt werden. In die Überprüfung und potenzielle Ergänzung wird auch den Bereich Hitzevorsorge miteinbezogen werden.

Bei der Konkretisierung des Berücksichtigungsgebotes wird zudem ausdrücklich auch auf bereits eingetretene und zukünftig zu erwartende Klimafolgen einschließlich lokaler Wärmeinseleffekte Bezug genommen. Eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines gesonderten Hitzeaktionsplans ergibt sich auch daraus nicht.

Weitere Informationen finden sich in den in den eingangs erwähnten Mitteilungsvorlagen.

2. Der Maßnahmenplan Klimafolgenanpassung (DS 280/2021) bündelt Einzelmaßnahmen. Können damit Bestandteile eines Hitzeaktionsplans abgedeckt werden, also feste Zuständigkeiten, Warnketten, Schutz vulnerabler Gruppen, Priorisierung und Monitoring? Welche Lücken kann ein Hitzeaktionsplan umfassend und sicher schließen?

Antwort Verwaltung:

Wesentliche Bestandteile einer kommunalen Hitzevorsorge werden bereits heute abgedeckt. Hierzu gehören unter anderem Warn- und Informationsangebote, Angebote für vulnerable Bevölkerungsgruppen, Trinkwasserangebote, kühle Aufenthaltsorte sowie mittel- und langfristige Maßnahmen der Stadt-, Freiraum- und Gebäudeentwicklung. Bei der höchsten Warnstufe des Deutschen Wetterdienstes werden beispielsweise städtische Kindertageseinrichtungen und Senioreneinrichtungen gesondert informiert.

Ein eigenständiger Hitzeaktionsplan könnte insbesondere eine weitergehende Formalisierung von Zuständigkeiten, Warn- und Handlungsketten sowie des Monitorings ermöglichen. Ob und in welchem Umfang hier tatsächlich Lücken bestehen, soll im Rahmen der anstehenden Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes systematisch überprüft werden.

3. Zu welchem Ergebnis kam die Prüfung nach Maßnahme 5.3 des Maßnahmenplans Klimafolgenanpassung? Welche Arbeitsschritte sind seit 2021 erfolgt, und wer war beteiligt?

Antwort Verwaltung:

Ein gesondertes abschließendes Prüfergebnis zur Notwendigkeit eines eigenständigen Hitzeaktionsplans liegt bislang nicht vor. Seit 2021 wurden jedoch zahlreiche Maßnahmen zur Hitzevorsorge umgesetzt beziehungsweise weiterentwickelt.

Die Aktivitäten und beteiligten Fachbereiche werden in der parallel vorliegenden Mitteilungsvorlage ausführlich dargestellt.

4. Der Bildungsausschuss hat am 14.07.2026 einen Prüfauftrag zum Thema Hitzeschutz in städtischen Bildungseinrichtungen beschlossen. Ist geplant, andere vulnerable Gruppen zu erfassen, etwa in Pflegeeinrichtungen, im städtischen Klinikum Gütersloh oder bei Menschen ohne Wohnraum? Welcher zusätzliche Aufwand entstünde, die Prüfung gleich auf alle vulnerablen Gruppen auszuweiten, statt sie später für jede Gruppe zu wiederholen?

Antwort Verwaltung:

Weitere vulnerable Bevölkerungsgruppen werden bereits bei verschiedenen Maßnahmen der Hitzevorsorge berücksichtigt. Die bestehenden Angebote richten sich unter anderem an ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen sowie weitere gesundheitlich besonders sensible Personen.

Eine umfassende Ausweitung des Prüfauftrags für städtische Bildungseinrichtungen auf sämtliche vulnerablen Gruppen würde jedoch deutlich über den bisherigen Untersuchungsumfang hinausgehen. Abhängig von der jeweiligen Zielgruppe müssten unterschiedliche Fachbereiche, der Kreis Gütersloh sowie weitere Akteure im sozialen und gesundheitlichen Bereich einbezogen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, eine umfassende Bestands- und Lückenanalyse im Rahmen des zukünftigen Klimaanpassungskonzeptes durchzuführen, anstatt einzelne Zielgruppen nacheinander mit jeweils gesonderten Prüfaufträgen zu betrachten. Die geplante Konzepterstellung sieht ohnehin eine Überprüfung der vorhandenen Grundlagen sowie die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Aufgaben vor.

5. Das Land NRW fördert investive Maßnahmen über Klimaanpassung.Kommunen.NRW mit bis zu 200.000 Euro. Die Frist endet aktuell am 31.12.2026, je Kommune sind zwei Anträge möglich. Welche Mittel hat die Stadt beantragt und abgerufen? Die Landeskoordinierungsstelle Hitzeschutz unterstützt Kommunen schon heute bei Hitzeaktionsplänen. Wurde das in Anspruch genommen?

Antwort Verwaltung:

Grundsätzlich werden geeignete Fördermöglichkeiten für Maßnahmen der Klimafolgenanpassung fortlaufend geprüft und bei entsprechender Eignung in die Maßnahmenumsetzung einbezogen.

Aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen plant die Verwaltung keine Erstellung eines Hitzeaktionsplans, deswegen wurde auch keine diesbezügliche Beratung in Anspruch genommen.

Im Auftrag

Albrecht Pfortner

Anlagenliste:

(keine)